

RATGEBER

Leitfaden zur umweltfreundlichen  
öffentlichen Beschaffung

# Tapeten und Raufaser

Für Mensch & Umwelt

Umwelt   
Bundesamt

# Impressum

**Herausgeber:**

Umweltbundesamt

Fachgebiet III 1.3

Postfach 14 06

06813 Dessau-Roßlau

Tel: +49 340-2103-0

[info@umweltbundesamt.de](mailto:info@umweltbundesamt.de)

Internet: [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)

[www.beschaffung-info.de](http://www.beschaffung-info.de)



[/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)



[/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)



[/umweltbundesamt](https://www.youtube.com/umweltbundesamt)



[/umweltbundesamt](https://www.instagram.com/umweltbundesamt)

**Redaktion:**

Dagmar Huth

**Gestaltung:**

KOMAG mbH, Berlin

**Publikationen als pdf:**

[www.umweltbundesamt.de/publikationen](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen)

**Bildquellen:**

Titelbild: © K.-P. Adler – Fotolia.com

Stand: Dezember 2018

ISSN 2363-8257

**Leitfaden zur umweltfreundlichen  
öffentlichen Beschaffung**

# **Tapeten und Raufaser**

**Dieser Leitfaden basiert auf den Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2).**

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben des Leitfadens können Fehler nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers auch für die mit dem Inhalt verbundenen potentiellen Folgen ist ausgeschlossen.

Wir erlauben das Kopieren sowie die sonstige Nutzung aller in diesem Leitfaden enthaltenen Inhalte, sofern sie nicht verfälscht oder auf sonstige missbräuchliche Art und Weise genutzt werden.



# Inhalt

1. Einleitung	6
////////////////////////////////////	
2. Verwendung des Leitfadens	6
////////////////////////////////////	
3. Geltungsbereich	7
////////////////////////////////////	
4. Begriffsbestimmungen	7
////////////////////////////////////	
5. Nachweisführung	8
////////////////////////////////////	
6. Umweltbezogene Anforderungen	10
////////////////////////////////////	
Anhang 1: Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling	15
////////////////////////////////////	

# 1. Einleitung

---

Die Verwendung von Altpapier bei der Herstellung von Tapeten verringert die Abfallbelastung durch Altpapier, insbesondere beim Einsatz unterer und mittlerer Altpapiersorten. Außerdem werden die mit der Zellstoff- und Holzstofferzeugung verbundenen Umweltbelastungen vermindert.

Beim ökologischen Systemvergleich schneiden Papierprodukte aus Altpapier gegenüber Papierprodukten aus Primärfasern, die Holz als Faserrohstoffquelle nutzen, im Hinblick auf die Aspekte Ressourcenverbrauch,

Abwasserbelastung, Wasser und Energieverbrauch wesentlich günstiger ab.

Sofern Frischfasern aus Holz für die Herstellung von Tapeten anteilig eingesetzt werden, ist es aus ökologischer Sicht zwingend, dass das Holz dafür aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und Forstwirtschaftsbetrieben stammt, die nach hohen ökologischen und sozialen Standards arbeiten. Holzentnahme aus besonders schützenswerten Wäldern, wie z.B. tropischen oder borealen Urwäldern, ist nicht akzeptabel.

## 2. Verwendung des Leitfadens

---

Der **Leitfaden** selbst enthält die für öffentliche Auftraggeber wesentlichen Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen. Der im Anhang befindliche sowie separat unter [www.beschaffung-info.de](http://www.beschaffung-info.de) als Word-Dokument veröffentlichte **Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling** ist als Anlage zum Leistungsverzeichnis gedacht. Hinsichtlich der umweltbezogenen Anforderungen ist damit lediglich ein entsprechender Verweis im Leistungsverzeichnis

erforderlich, um der vergaberechtlichen Vorgabe Rechnung zu tragen, den Auftragsgegenstand eindeutig und erschöpfend zu beschreiben.<sup>1</sup> Eine geeignete Formulierung für einen solchen Verweis könnte sein:

*Die [Tapeten, Raufaser (Unzutreffendes streichen.)] müssen die im angefügten „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling“ genannten Ausschlusskriterien erfüllen, um bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt werden zu können. Zum Nachweis ist für [die angebotenen Produkte/ das angebotene Produkt*

---

1 § 121 Abs. 1 GWB.

*(Unzutreffendes streichen.)] der ausgefüllte Anbieterfragebogen zusammen mit den darin geforderten Einzelnachweisen vorzulegen. Sofern das Produkt mit dem Umweltzeichen Blauer Engel Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2) gekennzeichnet ist, können die Einzelnachweise entfallen. Die Einzelnachweise können auch dann entfallen, wenn das Produkt mit einem gleichwertigen Umwelt- bzw. Gütezeichen gekennzeichnet ist, das für die Kennzeichnung die*

*Einhaltung aller im Anbieterfragebogen genannten Ausschlusskriterien voraussetzt.*

Dieser Formulierungsvorschlag muss von der ausschreibenden Stelle in den Passagen in eckigen Klammern „[...] (Unzutreffendes streichen.)]“ angepasst oder konkretisiert werden.

Der Anbieterfragebogen erleichtert zudem der ausschreibenden Stelle die Prüfung der Angebote.

## 3. Geltungsbereich

---

Der Leitfaden gilt für

- ▶ Papiertapeten aus Tapetenrohpapier nach DIN 6730,
- ▶ Raufaser nach DIN 6730.

## 4. Begriffsbestimmungen

---

- ▶ **Altpapier:** ist der Oberbegriff für Papiere und Pappen, die nach Gebrauch oder Verarbeitung erfassbar anfallen. Die Spezifikation der Altpapiersorten erfolgt in der Europäischen Liste der Altpapier-Standardsorten (DIN EN 643).
- ▶ **Biozide:** werden als Schleimverhinderungsmittel im Wasserkreislauf der Papiermaschine eingesetzt.

# 5. Nachweisführung

---

Öffentliche Beschaffungsstellen können bei der Ausschreibung vorgeben, dass Anbieter die Einhaltung der Leistungsanforderungen durch die Vorlage von Bescheinigungen einer Konformitätsbewertungsstelle gemäß § 33 Vergabeverordnung<sup>2</sup> (VgV 2016) oder durch Gütezeichen (gemäß § 34 VgV 2016; § 24 UVgO 2017<sup>3</sup>) nachweisen müssen.

## 5.1 Nachweis durch Bescheinigung von Konformitätsbewertungsstellen

Der Nachweis, dass die technischen Anforderungen eingehalten werden, kann nach § 33 VgV 2016 durch eine Bescheinigung einer Konformitätsbewertungsstelle (beispielsweise TÜV, zertifiziertes Prüflabor) oder eine von ihr ausgegebene Zertifizierung erfolgen. Verlangt die öffentliche Beschaffungsstelle die Bescheinigung einer bestimmten Konformitätsbewertungsstelle, so muss er auch Bescheinigungen gleichwertiger anderer Konformitätsbewertungsstellen anerkennen (§ 33 Abs. 1 S. 2 VgV 2016). Die öffentliche Beschaffungsstelle muss auch andere Nachweise, wie z. B. technische Dossiers des Herstellers zulassen (gem. § 34 Abs. 2 VgV 2016). Voraussetzung dafür ist, dass der Anbieter:

- ▶ keinen Zugang zu den geforderten Bescheinigungen einer Konformitätsbewertungsstelle oder zu den Nachweisen gleichwertiger Stellen hatte oder
- ▶ es nicht zu vertreten hat, dass er die Nachweise der Konformitätsbewertungsstelle bis zur Abgabefrist für das Angebot nicht einholen konnte.

In beiden vorgenannten Varianten trägt der Anbieter die Beweislast, d.h. kann er nicht nachweisen, dass seine angebotene Leistung die technischen Anforderungen einhält, ist er vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

## 5.2 Nachweis durch Gütezeichen

Die öffentliche Beschaffungsstelle kann für die Einhaltung der technischen Spezifikationen auch ein bestimmtes Gütezeichen, wie z.B. das Umweltzeichen Blauer Engel, fordern (VgV 2016, UVgO 2017). In diesem Fall müssen auch Gütezeichen akzeptiert werden, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV 2016, §24 Abs. 4 UVgO 2017), dies gilt insbesondere für Gütezeichen der anderen EU-Mitgliedstaaten. Soll die Leistung nicht allen Anforderungen eines Gütezeichens entspre-

---

2 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624).

3 Unterschwellenvergabeordnung – UVgO. Da es sich bei der UVgO um eine sog. Verfahrensordnung handelt, wird diese erst mit der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §55 der Bundeshaushaltsordnung bzw. für die Länder durch die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen in Kraft gesetzt. Für den Bund ist die UVgO am 2. September 2017 in Kraft getreten (BMF-Rundschreiben vom 01.09.2017 – II A 3 – H 1012-6/16/10003:003).



chen, muss die öffentliche Beschaffungsstelle die betreffenden Anforderungen des Gütezeichens angeben (§ 34 Abs. 3 VgV 2016; 24 Abs. 3 UVgO 2017).

Kann der Anbieter weder das geforderte Gütezeichen noch ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer angemessenen Frist vorlegen und hat er diesen Umstand nicht zu vertreten, so muss die öffentliche Beschaffungsstelle auch alternative Nachweismöglichkeiten wie z.B. technische Dossiers oder Prüfberichte anerkannter Stellen akzeptieren (§ 34 Abs. 5 VgV 2016; § 24 Abs. 5 UVgO 2017). Der Anbieter trägt die Beweislast, dass er mit der alternativen Nachweismöglichkeit die spezifischen Anforderungen des Gütezeichens erfüllt.

### **5.3 Empfehlungen für Nachweisanforderungen**

Ein ausschließlicher Nachweis der Einhaltung der Leistungsanforderungen durch ein Gütezeichen kann nur empfohlen werden, wenn es eine hinreichende Anzahl

an Produkten unterschiedlicher Hersteller gibt, die mit dem Gütezeichen gekennzeichnet sind. Nur dann ist ein Wettbewerb unter den Anbietern gewährleistet. Im Fall der Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling wird öffentlichen Beschaffungsstellen daher empfohlen, zunächst auf der Internetseite des Umweltzeichens ([www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de)) zu prüfen, ob ausreichend (beispielsweise: mehr als drei) Produkte gekennzeichnet und am Markt verfügbar sind. Wenn dies nicht der Fall ist, wird empfohlen, neben dem Umweltzeichen sowie gleichwertigen Umweltzeichen als Nachweis auch Einzelnachweise zur Einhaltung der Leistungsanforderungen zu akzeptieren, zum Beispiel durch Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen (z. B. Prüfergebnisse von Prüflaboren) oder technische Dossiers des Herstellers.

Der Anbieterfragebogen im Anhang dieses Leitfadens berücksichtigt alle drei Nachweismöglichkeiten (Umweltzeichen, gleichwertiges Gütezeichen, Einzelnachweise).

# 6. Umweltbezogene Anforderungen

## 6.1 Anforderungen an den Auftragsgegenstand

### 6.1.1 Einsatz von Altpapier

**Kriterium: Ausschluss**

**Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung .**

Die Produkte müssen unter Einsatz von Altpapier hergestellt sein.

Ohne Berücksichtigung von eingearbeiteten Holzfasern muss der eingesetzte Altpapieranteil:

- ▶ bei **Papiertapeten** mindestens 600 kg Altpapier pro 1.000 kg gefertigten Neupapiers (Gewicht luro) betragen. Davon müssen wiederum mindestens 50 % aus Altpapier der unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten gemäß DIN EN 643 (Gruppen 1, 2, 4 und Sondersorten 5 – ausgenommen die Einzelsorte 4.07) bestehen;
- ▶ **Raufasertapeten** müssen zu 100 % aus Altpapier bestehen. Davon müssen wiederum mindestens 50 % aus Altpapier der unteren und mittleren Altpapiersorten gemäß DIN EN 643 (Gruppen 1, 2) bestehen.

### 6.1.2 Hilfsmittel

**Kriterium: Ausschluss**

**Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung.**

Für die Herstellung der Tapeten dürfen keine chemischen Hilfsmittel eingesetzt werden, die Glyoxal oder Formaldehyd als konstitutionelle Bestandteile enthalten oder Formaldehyd abspalten können.

### 6.1.3 Formaldehyd

**Kriterium: Ausschluss**

**Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung.**

Bei der Herstellung von Raufaser- oder Papiertapeten darf kein Formaldehyd bzw. dürfen keine formaldehydhaltigen oder formaldehydabspaltenden Chemikalien eingesetzt werden.

### 6.1.4 Schleimverhinderungsmittel und Konservierungsstoffe

**Kriterium: Ausschluss**

**Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung.**

Bei der Herstellung der Produkte dürfen als Schleimverhinderungsmittel und Konservierungsstoffe nur solche Stoffe eingesetzt werden, die gemäß BiozidVO 528/2012 genehmigt wurden (EU-Liste der genehmigten Wirkstoffe; ehem. Aufnahme in den Anhang I der BiozidRL 98/09 EG) oder als notifizierte alte Wirkstoffe für die jeweilig zutreffende Biozid-Produktart noch im EU-Altwirkstoffprogramm geprüft werden.

Als Biozidprodukte dürfen nur solche verwendet werden, die für die jeweilige Verwendung zugelassen wurden. Produkte, die alte Wirkstoffe enthalten, die noch im EU-Prüfverfahren sind, dürfen bis zur Entscheidung auch ohne Zulassung weiterverwendet werden.

Darüber hinaus dürfen die Produkte keine Wirkstoffe enthalten, die nach Art. 10 der BiozidVO 528/2012 zur Substitution vorgesehen sind.

Bis zum jeweiligen Wirksamwerden der Zulassungspflicht für Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen sind nur die Stoffe erlaubt, die zusätzlich in der XXXVI. Empfehlung des BfR aufgeführt sind.

**Nicht verwendet werden dürfen die Stoffe:**

	CAS-Nr.
Natriumhexafluorosilikat	[16893-85-9]
N( $\alpha$ -(1-Nitroethyl)benzyl)-ethylen-diamin	[14762-38-0]
Mischung aus: Tris-(hydroxymethyl)-nitromethan, 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on, 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on	[126-11-4] [26172-55-4] [2682-20-41]
Tetramethylthiuramdisulfid	[137-26-8]
Nanosilber	[7440-22-4]

### 6.1.5 Azofarbstoffe

**Kriterium: Ausschluss**

**Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung oder Erklärung des Farbmittellieferanten.**

Als Farbmittel dürfen keine Azofarbstoffe eingesetzt werden, die eines der in der Richtlinie 2002/61/EWG oder in der TRGS 614 genannten Amine abspalten können.

### 6.1.6 Schwermetalle

**Kriterium: Ausschluss**

**Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung oder Erklärung des Farbmittellieferanten.**

Es dürfen keine Farbmittel (d.h. Pigmente oder Farbstoffe) eingesetzt werden, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.

### 6.1.7 Eingesetzte Stoffe und Gemische

**Kriterium: Ausschluss**

**Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung oder Erklärung des/der Lieferanten der chemischen Additive. Auf Verlangen sind die relevanten Sicherheitsdatenblätter bereitzustellen.**

Es dürfen keine Farbmittel, Oberflächenveredelungsmittel, Hilfs- und Beschichtungsmittel eingesetzt werden,

- ▶ die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen gekennzeichnet sind oder die die Kriterien für eine solche Kennzeichnung erfüllen<sup>4</sup>.
- ▶ oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der TRGS 905<sup>5</sup> als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.

---

4 Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung). Tabelle 3.1 nennt die Einstufungen und Kennzeichnungen nach dem neuen System unter Verwendung von H-Sätzen, Tabelle 3.2 nennt die Einstufungen und Kennzeichnungen nach dem alten System unter Verwendung von R-Sätzen. Die GHS-Verordnung findet beispielsweise unter: <http://www.reach-info.de/ghs>

5 <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-905.html>

EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-Verordnung)	Wortlaut
<b>Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe</b>	
H340	Kann genetische Defekte verursachen.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
<b>Sensibilisierende Stoffe</b>	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

### 6.1.8 Aufbereitung der Altpapiere

#### Kriterium: Ausschluss

**Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausga-**

**be Juni 2014 – Version 2), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung.**

Bei der Aufarbeitung der Altpapiere muss auf Chlor, halogenierte Bleichchemikalien und biologisch schwer abbaubare Komplex-

bildner wie z.B. Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA) vollständig verzichtet werden. Optische Aufheller dürfen zur Herstellung und Veredelung der Produkte nicht eingesetzt werden.

Zusätzlicher Faserstoffbedarf darf nur mit Primärfasern gedeckt werden, die unter vollständigem Verzicht auf optische Aufheller, Chlor und halogenierte Bleichchemikalien hergestellt werden.

### 6.1.9 Herkunft der Primärfasern

**Kriterium: Ausschluss**

**Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2) oder FSC- oder PEFC-Zertifizierung oder gleichwertiger Nachweis und Herstellerangabe zur Herkunft der eingesetzten Hölzer.**

Die Herkunft des Holzes für die eingesetzten Primärfasern muss belegt sein. Das Holz muss aus Wäldern stammen, die nachweislich nach den Grundsätzen einer nachhaltigen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden. Die jeweiligen Forstbetriebe müssen nach hohen ökologischen und sozialen Standards arbeiten und entsprechend zertifiziert sein.

Das Holz darf nicht aus besonders schützenswerten Wäldern, z.B. tropischen oder borealen Urwäldern, entnommen sein.

### 6.1.10 Ausschluss von Inhaltsstoffen

**Kriterium: Ausschluss**

**Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung.**

Die Produkte gemäß dürfen keine Inhaltsstoffe enthalten, die nach der Gefahrstoffverordnung eine Kennzeichnung des Produktes notwendig machen.

## 6.2 Angebotswertung

Im Rahmen der Angebotswertung dürfen durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien, wie u. a. Umwelteigenschaften und Lebenszykluskosten berücksichtigt werden.<sup>6</sup>

Im Fall der Tapeten und Raufaser wird für alle in Abschnitt 6.1 genannten Umwelteigenschaften die Berücksichtigung als Ausschlusskriterien empfohlen. Das heißt, nur solche Angebote können berücksichtigt werden, die alle Kriterien erfüllen. Die Angebotsbewertung erfolgt dann, sofern nicht außerhalb der Umwelтанforderungen Bewertungskriterien festgelegt werden, ausschließlich unter Kostenaspekten (Preis oder Lebenszykluskosten).

---

6 Siehe § 16 Abs. 8 VOL/A 2009; § 43 Abs. 2 & 4 UVgO 2017; § 127 GWB 2016 i.V.m. § 58 Abs. 2 VgV 2016.

# Anhang 1: Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling

## Allgemeine Angaben

Produktname	
Hersteller	
Bieter	
Anschrift des Bieters	

## Angaben zur Nachweisführung

Umweltzeichen Blauer Engel vorhanden?	
<p>Das angebotene Produkt ist mit dem Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2) zertifiziert. Die in der Tabelle des folgenden Abschnitts „Anforderungen“ genannten Ausschlusskriterien sind damit erfüllt, weshalb die Vorlage von Dokumenten (Anlagen) zum Nachweis der Einhaltung nicht erforderlich ist.</p> <p>Zeichenbenutzungsvertrag Nr.: ____</p>	<input type="checkbox"/> Ja
Gleichwertiges Gütezeichen vorhanden?	
<p>Das angebotene Produkt ist mit einem gleichwertigen Gütezeichen gekennzeichnet. Das Gütezeichen wird für das angebotene Produkt alternativ zum Umweltzeichen Blauer Engel mit dem Angebot vorgelegt.</p> <p>Bezeichnung des Gütezeichens und Zeichenbenutzungsvertrags-Nr.: ____</p> <p>In der Tabelle des folgenden Abschnitts „Anforderungen“ bestätigt der Bieter durch Ankreuzen in der rechten Tabellenspalte, dass das vorgelegte Gütezeichen die Erfüllung aller hier genannten Ausschlusskriterien fordert und damit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Vorlage der in der Spalte „Anmerkung“ genannten Nachweise ist nicht erforderlich.</p>	<input type="checkbox"/> Ja

### Kein gleichwertiges Gütezeichen vorhanden?

Das angebotene Produkt ist weder mit dem Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2) noch mit einem gleichwertigen Gütezeichen gekennzeichnet.

In der Tabelle des folgenden Abschnitts „Anforderungen“ wird durch Ankreuzen in der rechten Tabellenspalte bestätigt, dass das Produkt die genannten Ausschlusskriterien erfüllt. Die in der Spalte „Anmerkung“ genannten Nachweise liegen dem Angebot bei.

Ja



## Anforderungen

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht <sup>7</sup> (vom Bieter auszufüllen)
<b>1.1</b>	<b>Einsatz von Altpapier</b>		
	<p>Die Produkte müssen unter Einsatz von Altpapier hergestellt sein. Ohne Berücksichtigung von eingearbeiteten Holzfasern muss der eingesetzte Altpapieranteil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ bei Papiertapeten mindestens 600 kg Altpapier pro 1.000 kg gefertigten Neupapiers (Gewicht lutro) betragen. Davon müssen wiederum mindestens 50% aus Altpapier der unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten gemäß DIN EN 643 (Gruppen 1, 2, 4 und Sondersorten 5 – ausgenommen die Einzelsorte 4.07) bestehen;</li> <li>▶ Raufasertapeten müssen zu 100 % aus Altpapier bestehen. Davon müssen wiederum mindestens 50 % aus Altpapier der unteren und mittleren Altpapiersorten gemäß DIN EN 643 (Gruppen 1, 2) bestehen.</li> </ul>	Ausschlusskriterium Nachweis durch Herstellererklärung	<input type="checkbox"/>
<b>1.2</b>	<b>Hilfsmittel</b>		
	Für die Herstellung der Tapeten dürfen keine chemischen Hilfsmittel eingesetzt werden, die Glyoxal oder Formaldehyd als konstitutionelle Bestandteile enthalten oder Formaldehyd abspalten können.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Herstellererklärung	<input type="checkbox"/>

<sup>7</sup> Als Nachweis sind die jeweils unter „Anmerkung“ genannten Dokumente dem ausgefüllten Fragebogen beizufügen.

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht <sup>7</sup> (vom Bieter auszufüllen)
<b>1.3</b>	<b>Formaldehyd</b>		
	Bei der Herstellung von Raufaser- oder Papier- tapeten darf kein Formaldehyd bzw. dürfen keine formaldehydhaltigen oder formaldehyd- abspaltenden Chemikalien eingesetzt werden.	Ausschluss- kriterium Nachweis durch Hersteller- erklärung	<input type="checkbox"/>
<b>1.4</b>	<b>Schleimverhinderungsmittel und Konservierungsstoffe</b>		
	Bei der Herstellung der Produkte dürfen als Schleimverhinderungsmittel und Konser- vierungsstoffe nur solche Stoffe eingesetzt werden, die gemäß BiozidVO 528/2012 genehmigt wurden (EU-Liste der genehmigten Wirkstoffe; ehem. Aufnahme in den Anhang I der BiozidRL 98/09 EG) oder als notifizierte alte Wirkstoffe für die jeweilig zutreffende Biozid-Produktart noch im EU-Altwirkstoffpro- gramm geprüft werden. Als Biozidprodukte dürfen nur solche verwen- det werden, die für die jeweilige Verwendung zugelassen wurden. Produkte, die alte Wirk- stoffe enthalten, die noch im EU-Prüfverfahren sind, dürfen bis zur Entscheidung auch ohne Zulassung weiterverwendet werden. Darüber hinaus dürfen die Produkte keine Wirkstoffe enthalten, die nach Art. 10 der BiozidVO 528/2012 zur Substitution vorgese- hen sind. Bis zum jeweiligen Wirksamwerden der Zu- lassungspflicht für Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen sind nur die Stoffe erlaubt, die zusätzlich in der XXXVI. Empfehlung des BfR aufgeführt sind.	Ausschluss- kriterium Nachweis durch Hersteller- erklärung	<input type="checkbox"/>

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht <sup>7</sup> (vom Bieter auszufüllen)																
	<p><b>Nicht verwendet werden dürfen die Stoffe:</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>CAS-Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Natriumhexafluorosilikat</td> <td>[16893-85-9]</td> </tr> <tr> <td>N(α-(1-Nitroethyl)benzyl)-ethylendiamin</td> <td>[14762-38-0]</td> </tr> <tr> <td>Mischung aus: Tris-(hydroxymethyl)-nitromethan,</td> <td>[126-11-4]</td> </tr> <tr> <td>5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on,</td> <td>[26172-55-4]</td> </tr> <tr> <td>2-Methyl-4-isothiazolin-3-on</td> <td>[2682-20-41]</td> </tr> <tr> <td>Tetramethylthiuramdisulfid</td> <td>[137-26-8]</td> </tr> <tr> <td>Nanosilber</td> <td>[7440-22-4]</td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung	CAS-Nr.	Natriumhexafluorosilikat	[16893-85-9]	N(α-(1-Nitroethyl)benzyl)-ethylendiamin	[14762-38-0]	Mischung aus: Tris-(hydroxymethyl)-nitromethan,	[126-11-4]	5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on,	[26172-55-4]	2-Methyl-4-isothiazolin-3-on	[2682-20-41]	Tetramethylthiuramdisulfid	[137-26-8]	Nanosilber	[7440-22-4]		
Bezeichnung	CAS-Nr.																		
Natriumhexafluorosilikat	[16893-85-9]																		
N(α-(1-Nitroethyl)benzyl)-ethylendiamin	[14762-38-0]																		
Mischung aus: Tris-(hydroxymethyl)-nitromethan,	[126-11-4]																		
5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on,	[26172-55-4]																		
2-Methyl-4-isothiazolin-3-on	[2682-20-41]																		
Tetramethylthiuramdisulfid	[137-26-8]																		
Nanosilber	[7440-22-4]																		
1.5	<b>Azofarbstoffe</b>																		
	Als Farbmittel dürfen keine Azofarbstoffe eingesetzt werden, die eines der in der Richtlinie 2002/61/EWG oder in der TRGS 614 genannten Amine abspalten können.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Herstellererklärung oder Erklärung des Farbmittel-lieferanten	<input type="checkbox"/>																
1.6	<b>Schwermetalle</b>																		
	Es dürfen keine Farbmittel (d.h. Pigmente oder Farbstoffe) eingesetzt werden, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Herstellererklärung oder Erklärung des Farbmittel-lieferanten	<input type="checkbox"/>																

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht <sup>7</sup> (vom Bieter auszufüllen)
1.7	<b>Eingesetzte Stoffe und Gemische</b>		

Es dürfen keine Farbstoffe, Oberflächenveredelungsmittel, Hilfs- und Beschichtungsstoffe eingesetzt werden,

- a) die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen gekennzeichnet sind oder die die Kriterien für eine solche Kennzeichnung erfüllen.
- b) oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der TRGS 905 als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.

EG-Verordnung 272/2008 (GHS-Verordnung)	Wortlaut
<b>Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe</b>	
H340	Kann genetische Defekte verursachen.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Ausschlusskriterium  
Nachweis durch Herstellerklärung oder Erklärung des/der Lieferanten der chemischen Additive. Auf Verlangen sind die relevanten Sicherheitsdatenblätter bereitzustellen.







Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht <sup>7</sup> (vom Bieter auszufüllen)																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>EG-Verordnung 272/2008 (GHS-Verordnung)</th> <th>Wortlaut</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>H360FD</td> <td>Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.</td> </tr> <tr> <td>H360Fd</td> <td>Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.</td> </tr> <tr> <td>H360Df</td> <td>Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.</td> </tr> <tr> <td>H361f</td> <td>Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.</td> </tr> <tr> <td>H361d</td> <td>Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.</td> </tr> <tr> <td>H361fd</td> <td>Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><b>Sensibilisierende Stoffe</b></td> </tr> <tr> <td>H317</td> <td>Kann allergische Hautreaktionen verursachen.</td> </tr> </tbody> </table>	EG-Verordnung 272/2008 (GHS-Verordnung)	Wortlaut	H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.	H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	<b>Sensibilisierende Stoffe</b>		H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.		
EG-Verordnung 272/2008 (GHS-Verordnung)	Wortlaut																				
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.																				
H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.																				
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.																				
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.																				
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.																				
H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.																				
<b>Sensibilisierende Stoffe</b>																					
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.																				

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht <sup>7</sup> (vom Bieter auszufüllen)
<b>1.8</b>	<b>Aufbereitung der Altpapiere</b>		
	Bei der Aufarbeitung der Altpapiere muss auf Chlor, halogenierte Bleichchemikalien und biologisch schwer abbaubare Komplexbildner wie z.B. Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA) vollständig verzichtet werden. Optische Aufheller dürfen zur Herstellung und Veredelung der Produkte nicht eingesetzt werden. Zusätzlicher Faserstoffbedarf darf nur mit Primärfasern gedeckt werden, die unter vollständigem Verzicht auf optische Aufheller, Chlor und halogenierte Bleichchemikalien hergestellt werden.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Herstellererklärung	<input type="checkbox"/>
<b>1.9</b>	<b>Herkunft der Primärfasern</b>		
	Die Herkunft des Holzes für die eingesetzten Primärfasern muss belegt sein. Das Holz muss aus Wäldern stammen, die nachweislich nach den Grundsätzen einer nachhaltigen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden. Die jeweiligen Forstbetriebe müssen nach hohen ökologischen und sozialen Standards arbeiten und entsprechend zertifiziert sein. Das Holz darf nicht aus besonders schützenswerten Wäldern, z.B. tropischen oder borealen Urwäldern, entnommen sein.	Ausschlusskriterium Nachweis durch FSC- oder PEFC-Zertifizierung oder gleichwertiger Nachweis und Herstellerangabe zur Herkunft der eingesetzten Hölzer	<input type="checkbox"/>
<b>1.10</b>	<b>Ausschluss von Inhaltsstoffen</b>		
	Die Produkte gemäß dürfen keine Inhaltsstoffe enthalten, die nach der Gefahrstoffverordnung eine Kennzeichnung des Produktes notwendig machen.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Herstellererklärung	<input type="checkbox"/>





► **Diese Broschüre als Download**  
Kurzlink: [bit.ly/2dowYYI](https://bit.ly/2dowYYI)

 [www.facebook.com/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)  
 [www.twitter.com/umweltbundesamt](https://www.twitter.com/umweltbundesamt)  
 [www.youtube.com/user/umweltbundesamt](https://www.youtube.com/user/umweltbundesamt)  
 [www.instagram.com/umweltbundesamt/](https://www.instagram.com/umweltbundesamt/)